

für Sozialwesen und von der Versicherungsanstalt unabhängig sein wird. Das Sozialversicherungsamt wird sich mit allen aus der Sozialversicherung hervorgehenden Streitigkeiten befassen, und seine Entscheidungen werden keiner Berufung unterliegen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Werden seitens einer Person durch absichtliches Verhindern oder Irreführen des Verfahrens Unkosten verursacht, so ist das Versicherungsamt berechtigt, dieser Person, die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Die Kommandanten wiesen den Oberbürgermeister an, die Registrierung und technische Untersuchung aller Kraftfahrzeuge in Berlin in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni 1946 durchzuführen. Besitzer von Kraftfahrzeugen, die nicht bereits registriert wurden, werden nicht bestraft. Alle Kraftfahrzeuge, die bis zum 1. Juni 1946 nicht registriert werden, sind ohne Vergütung einzuziehen und dem Kommandanten des betreffenden Sektors zur Verfügung zu stellen.

Die Kommandanten wiesen den Oberbürgermeister an, die Impfung der gesamten Berliner Bevölkerung bis zum 1. August 1946 gegen Typhus zu veranlassen. Ab 1. August 1946 dürfen Lebensmittelkarten an die Berliner Bevölkerung nur gegen Vorlage einer Impfbescheinigung oder eines ärztlichen Befreiungssattestes ausgehändigt werden.

Der Oberbürgermeister wurde fernerhin angewiesen, eine Vorbeugungskampagne gegen die Ruhr vorzubereiten, unter genauer Beobachtung gesundheitlicher und hygienischer Vorschriften.

Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin **BK/O (46) 166/13. April 1946**

Betrifft: Arbeitsgerichte

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Gemäß Gesetz Nr. 21 der Alliierten Kontrollbehörde ordnet die Alliierte Kommandantur folgendes an:

Artikel I

Zur Beilegung von Streitigkeiten in Arbeitssachen werden örtliche und Berufungsarbeitsgerichte in der Stadt Berlin errichtet.

Artikel II

Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für die folgenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig:

1. Streitigkeiten zwischen Tarif kollekti Vertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifkollektivverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifkollektivverträgen; ferner Streitigkeiten zwischen tarifkollektivvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.